

Informationen im Internet

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz

- Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet
<http://www.gesetze-im-internet.de/strrehag/>

Kompetenzzentrum für Integration (Dez. 36/KfI) der Bezirksregierung Arnsberg

- Weiterführende Informationen zu Ausgleichszahlungen für SED-Opfer
- Antragsformulare & Einkommensfragebögen zum Download
- Hinweise zum vertraulichen Umgang mit persönlichen Daten
<http://www.kfi.nrw.de/StrRehaG/index.php>
https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/sed_opferrente/index.php

Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

- Juristische Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit
<https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/erinnern/opfer-und-betroffene/juristische-aufarbeitung>

Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

- Erläuterung zu Ersuchen öffentlicher Stellen im Kontext Rehabilitierung und Wiedergutmachung
<https://www.bstu.de/akteneinsicht/oeffentliche-und-nicht-oeffentliche-stellen/>

Kontakt:

Sebastian Bitter

Tel.: 02931 82-2926

E-Mail: sebastian.bitter@bra.nrw.de

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Birgit Duffe

Tel.: 02931 82-2910

E-Mail: birgit.duffe@bra.nrw.de

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Impressum

Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die

Bezirksregierung Arnsberg

Dez 36 – Kompetenzzentrum für Integration /

Sachgebiet Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz
(StrRehaG)

Dr. Christian Chmel-Menges

Tel.: 02931 82-2913

E-Mail: christian.chmel-menges@bra.nrw.de

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg



Soziale Ausgleichszahlungen für Opfer der SED-Diktatur

Stand: Oktober 2020

Soziale Ausgleichszahlungen für SED-Opfer

Opfer des SED-Regimes, die in der ehemaligen DDR rechtsstaatswidrig aus politischen Gründen inhaftiert waren, können soziale Ausgleichsleistungen für den erlittenen Freiheitsentzug beantragen.

Zu diesen Ausgleichsleistungen gehören die Kapitalentschädigung nach § 17 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) sowie die besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG („SED-Opferrente“):

- Die Kapitalentschädigung für rehabilitierte Betroffene wird einkommensunabhängig für jeden angefangenen Kalendermonat einer rechtsstaatswidrigen Freiheitsentziehung in der ehemaligen DDR gewährt. Sie beträgt 306,78 Euro für jeden angefangenen Kalender-Monat der Haft.
- Die „SED-Opferrente“ ist hingegen eine Zuwendung für Berechtigte, die zwischen 1945 und 1990 in der DDR (bis 1949: „Sowjetische Besatzungszone“) mindestens 90 Tage rechtsstaatswidrig Freiheitsentzug erlitten haben und heute in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind. Das heißt: Ihre heutigen monatlichen Einkünfte dürfen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten. Allerdings bleiben bei der Einkommensermittlung u. a. gesetzliche Renten, vergleichbare Leistungen und Kindergeld unberücksichtigt. Die besondere Zuwendung beträgt maximal 330 Euro monatlich.



Zuständigkeiten in Nordrhein-Westfalen

Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die vor Inkrafttreten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) erhalten haben, sind in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen zuständig.

Über eine HHG-Bescheinigung verfügen zumeist diejenigen rechtsstaatswidrig inhaftierten SED-Opfer, die die DDR vor 1989/1990 verlassen konnten – durch Flucht, Ausreiseantrag beziehungsweise Freikauf durch die Bundesrepublik.

Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die anstelle einer HHG-Bescheinigung über einen Rehabilitierungsbeschluss verfügen, sind hingegen die Justizbehörden des Bundeslandes zuständig, in dem die Rehabilitierungsentscheidung ergangen ist.

Personen mit HHG-Bescheinigung, die im Regierungsbezirk Arnsberg wohnhaft sind, können ihre Anträge auf SED-Opferrente und/oder Kapitalentschädigung an das Dezernat 36 der Bezirksregierung Arnsberg richten.



Zahlen und Daten

Nach Nordrhein-Westfalen kamen zwischen 1949, dem Gründungsjahr der DDR, und dem Bau der Berliner Mauer 1961 über 700.000 Flüchtlinge aus Ostdeutschland.

Zwischen 1976 bis 1992 nahm in NRW alleine die Landesstelle Unna-Massen 165.175 Übersiedler aus der DDR auf.

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) regelt seit Inkrafttreten am 4. November 1992 die Voraussetzungen zur Auszahlung von Kapitalentschädigungen sowie seit 29. August 2007 zur Gewährung der SED-Opferrente.

Schätzungen zufolge hat es in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) bzw. DDR bis 1989 insgesamt zwischen 200.000 und 250.000 politische Häftlinge gegeben. Sie wurden zusammengerechnet zu über einer Million Jahre Gefängnis verurteilt.

2014, ein Vierteljahrhundert nach dem Fall der Berliner Mauer, bezogen bundesweit rund 45.000 frühere politische Häftlinge die SED-Opferrente.

In NRW sind die Bezirksregierungen seit dem 14. September 2016 neben der Gewährung der SED-Opferrente auch für Kapitalentschädigungen zuständig. Zuvor waren dies die Kreise und kreisfreien Städte.

Mit der Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze vom 22. November 2019 wurden diese entfristet und weitere Verbesserungen für Betroffene aufgenommen.

Im Regierungsbezirk Arnsberg bezogen 2020 – drei Jahrzehnte nach der Deutschen Einheit – rund 400 Personen eine SED-Opferrente.